

13.03.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs-
und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Punkt 28 der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e Unterbuchstabe b:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e Unterbuchstabe b wird die
Zahl "9" gestrichen.

Ausgeliefert am
14. MRZ. 1990

Begründung:

Die in den Ländern von der Fliegerzulage betroffenen Polizeihubschrauberführer und Bordwarte sind voll ausgebildete Polizeivollzugsbeamte, die neben ihrer fliegerischen Tätigkeit auch die Funktion als Polizeivollzugsbeamte wahrnehmen. Sie erfüllen ihre Polizeivollzugsaufgaben (z. B. Verkehrslenkung, Verkehrsüberwachung, Fahndung, Vermißtensuche)

...

69/2/90

- 2 -

mit dem Einsatzmittel "Polizeihub-schrauber". Es ist daher wie bisher so auch künftig gerechtfertigt, die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 6 (Fliegerzulage) uneingeschränkt neben der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 (Polizeizulage) zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zu gewähren.